

Der Vorstand



Abs.: LER M-V, Bisdorfer Weg 17, 18445 Hohendorf

Bildungsministerium M-V

z.H. Herrn Dr. Uwe Violen
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet

Hohendorf (Vorp.-Rügen), 11.09.2012

Stellungnahme des Landeselternrates zum Entwurf der Lehrervorbereitungsdienst-Verordnung M-V (LehVDVO M-V)

Sehr geehrter Herr Dr. Violen,

Vielen Dank, dass der Landeselternrat die Möglichkeit bekommt zu dieser sehr wichtigen Verordnung eine Stellungnahme abzugeben.

Auch wenn unsere Hinweise und Wünsche zur Lehrerprüfungsverordnung und Unterrichtsversorgungsverordnung, dort keinen Eingang gefunden haben, so sind doch unsere Hinweise dennoch auf fruchtbaren Boden gefallen. Viele unserer Anregungen entdecken wir in der Lehrervorbereitungsdienstverordnung wieder. Das freut uns außerordentlich.

Zwar wird nun auf eine mündliche Prüfung verzichtet, jedoch bleibt diese als Bestandteil der Hausarbeit dennoch erhalten.

Wir begrüßen zahlreiche Regelungen der Verordnung z.B.:

- Die Festlegung des Mittwochs zum festen Seminartag.
- Qualifizierung für weitere Schulart
- Elternarbeit als Teil der Lehrerausbildung
- Erwerb der Unterrichtserlaubnis
- Ausbildung an Ersatzschulen
- Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Bleibt die Hoffnung, dass diese nun sinnvoll mit Leben erfüllt werden.

Erschwert hat unsere Arbeit erneut nicht beigefügte Unterlagen auf die in der Verordnung Bezug genommen worden ist:

- Landesbeamtengesetz
- Lehrerbildungsgesetz
- Lehrerausbildungskapazitätsverordnung
- Juristenausbildungsgesetz M-V
- Beamtenstatusgesetzes

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 3 Bewerbungen

(1) Für diejenigen, deren Erstes Staatsexamen länger als 5 Jahre her ist, soll eine Eignungsfeststellung erfolgen. Diese Maßnahme halten wir für sehr sinnvoll, fragen uns aber wie eine solche aussehen könnte. Absatz (3) regelt das wer aber nie wie.

Vorsitzende:

Yvonne Tabel-Blaumann
+49[0]175-81 26 04 1

Geschäftsstelle

Bisdorfer Weg 17 1er.mv@t-online.de
18445 Hohendorf www.1er-mv.de
Tel.: +49[0]38323 – 7 11 97 Fax: +49[0]38323 – 71199

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

§ 4 Dauer und Einstellung

- (1) Abs. 2: Nach wie vor halten wir ein so kurzes Referendariat von 18 Monaten für kritisch, wollen aber gute Referendare am beruflichen Vorankommen nicht hindern. Wir möchten daher, dass nach 12 Monaten durch Beurteilung der Mentoren und Studienleiter sowie des Instituts für Qualitätsentwicklung M-V eine Empfehlung für eine 18 monatige Referendariat ausgesprochen wird. Dabei sollte ein Notenschnitt von 2,5 und besser eine wichtige Hürde sein.
- (5) zwölf gegebene Unterrichtsstunden pro Schuljahr sind als Praxisnachweis eindeutig zu wenig. Wir schlagen daher mindestens 30 Unterrichtsstunden pro Schuljahr vor.

(Alt) § 5 Zweck

Der alte Paragraph 5 sollte unbedingt auch im neuen Gesetz verbleiben, da hier grade in (2) das Ausbildungsziel beschrieben wird.

§ 5 Dienstverhältnis

- (2) Ohne Kenntnis des Beamtenstatusgesetzes ist diese Regelung für uns nicht nachvollziehbar.
- (5) Die neu geregelte Zuständigkeit ist hiermit wieder nicht zufriedenstellend gelöst.

§ 6 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

- (1) Sollte wie folgt ergänzt werden: Innerhalb dieser 14 Tage hat der Referendar das Recht mündlich seine Beweggründe für den Antrag an geeigneter Stelle im Bildungsministerium darzulegen.
- (2) Klärt nicht, ob jemand der auf Grund von 1. , 2. oder 3. sich erneut zum Vorbereitungsdienst bewerben kann. Auch ist der ganzen VO kein Hinweis darauf zu entnehmen. Nach 3. darf dem Bewerber dadurch kein Nachteil entstehen.

§ 9 Seminarschule und Ausbildungsschule

- (6) Im alten Gesetz wird ein Erlass zitiert an denen sich Mentoren bei Ihrer Arbeit zu orientieren haben. In dem neuen Gesetzentwurf steht dieser nicht. Gibt es dafür einen Grund?

§ 13 Berichte, Noten

- (1) Ist sicherlich Bezug auf § 20 gemeint und nicht 21.

§ 15 Prüfungsamt, Prüfungskommission

- (1) Sollte es heißen: „Es bestellt zur Abnahme der Prüfung **eine** Prüfungskommission“
- (2) Eine Prüfungskommission aus zwei Personen halten wir für bedenklich zu klein. Absolutes Minimum sollten drei sein und wir schlagen als dritten Prüfer den entsprechenden Fachmentor vor.

§ 16 Prüfungsbeginn und Meldung

- (1) Hier sind zwei Thematiken in einem Absatz verknüpft worden. Dadurch ist die Regelung nicht eindeutig bzw. unverständlich. Wir empfehlen eine Untergliederung in zwei Absätze und eine Neuformulierung.

§ 17 Teile der Prüfung

- (1) Dürfte so nicht funktionieren in Verbindung mit § 1 (2).

§18 Hausarbeit

- (4) Eine Leistungsbeurteilung für eine so wichtige Prüfung, die von nur zwei Personen getroffen wird, halten wir für bedenklich zu klein. Absolutes Minimum sollten drei sein und wir schlagen als dritten Prüfer den entsprechenden Fachmentor vor.

§ 19 Examenslehrproben

- Die Zusammensetzung der Prüfungskommission konnten wir nicht entnehmen.
- (7) Die Reflexion kann nicht nur, sondern sollte mit in die Notenfindung einfließen.

Teil 4 Besondere Regelungen für die Qualifizierung für eine weitere Schulart

Der LER begrüßt die Regel sehr, vermisst aber eine geeignete Evaluation dieses neuen nicht erprobten Verfahrens.

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

§ 30 Gestaltung

(2) Welchen zeitlichen Umfang haben diese 10 Seminarveranstaltungen? Ist es ein Tagesseminar ist der Umfang angemessen. Weniger als 30 Stunden ist allerdings indiskutabel.

(3) Auch hier ist die zeitliche und inhaltliche Gestaltung sehr schwammig dargelegt.

§ 31 Erwerb der Unterrichtserlaubnis

(6) Die Prüfungsgruppe ist zu klein, sie sollte mindestens aus drei Personen bestehen. Wir empfehlen den jeweiligen Fachmentor mit aufzunehmen.

§ 34 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Alles was diesen Paragraphen ausmacht steht in der Verwaltungsvorschrift die uns nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Werner

stellv. Vorsitzender LER M-V